

**Tabelle: Kriterien für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Land/Region) sowie Hinweise und Empfehlungen für die Errichtung von FF-PVA**  
*(Anmerkung: In der Tabelle werden nur diejenigen Kriterien der Landesplanung und Regionalplanung aufgeführt, die für Klein Vielen von Bedeutung sind.) sowie eigene Kriterien der Gemeinde Kl. Vielen*

<p><b>Kriterien Baugesetzbuch 2023, § 35</b>  <b>Kriterien der Landesplanung M-V (LEP 2016)</b></p>	<p>„Hinweise für die raumordnerische Bewertung und die baurechtliche Beurteilung“ für „Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ (<b>Landesregierung M-V</b>).</p>	<p><b>Kriterien des Regionalen Planungsverbandes MSE (RREP 2011)</b></p>	<p><b>Kriterien für die 5000 ha-Freigabe (Landesregierung 31.05.2022)</b>  <b>Es müssen 100 Punkte erreicht werden</b>  <b>Mindest. 6 Kriterien Kategorie B müssen erfüllt sein. Kriterien mit * zählen nicht in der Summierung der Anzahl der Kriterien</b></p>	<p><b>eigene zusätzliche Kriterien der Gemeinde Klein Vielen laut Abschlussklärung vom 13.12.2022</b></p>	<p><i>Naturschutzfachliche Empfehlungen (Bundesamt für Naturschutz)</i></p>
<p><b>Baugesetzbuch 2023, § 35</b>                  (1) Im Außenbereich ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient b) auf einer Fläche längs von aa) Autobahnen oder bb) Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn  <b>(entspricht auch dem EEG 2021)</b>  <b>Zusätzliche Kriterien Land M-V: Erfüllung der Kriterien der Kategorie A betr. 5000 ha-Freigabe und finanzielle Beteiligung der Kommune(n) entsprechend Kriterium I der Kategorie B (siehe Spalte 4)</b>  <b>Kriterien der Landesplanung M-V (LEP 2016)</b>  <b>Ziele der Raumordnung (Z)</b></p>	<p>„Für die Planung von PV-Freiflächenanlagen sind <b>folgende bevorzugte Standorte</b> zu nennen:                  ▶ versiegelte Konversionsflächen aus wirtschaftlicher, verkehrlicher, wohnungsbaulicher oder militärischer Nutzung,                  ▶ Abfalldeponien und Altlastenflächen, außerhalb von Landschaftsschutzgebieten, sofern es mit den Umweltanforderungen (z. B. Schutz der Deponieabdichtung), dem Rekultivierungserfordernis und bauordnungsrechtlichen Anforderungen (Standfestigkeit der baulichen Anlage) vereinbar ist, möglichst in Anbindung an vorhandene Siedlungsstrukturen, im räumlichen Zusammenhang mit vorhandenen baulichen Anlagen.“                  ▶ Zu den „Flächen mit besonderem Prüferfordernis“ gehören den „Hinweisen...“ zufolge unter anderem „Flächen, deren Bebauung zu einer möglichen Beeinträchtigung der Belange des Denkmalschutzes (Bodendenkmale, historische Parkanlagen/Gärten) führen kann.“</p>	<p>▶ Freiflächenphotovoltaikanlagen sollen insbesondere auf bereits versiegelten oder geeigneten wirtschaftlichen oder militärischen Konversionsflächen errichtet werden. (<b>G</b>)                  ▶ Bei der Prüfung der Raumverträglichkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen außerhalb freizuhaltender Räume, Gebiete und Standorte sind insbesondere sonstige Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Tourismus sowie der Landwirtschaft und der Forstwirtschaft zu berücksichtigen. (<b>G</b>)                  ▶ bereits vor Inbetriebnahme solchen Regelungen zum Rückbau der Anlagen bei Nutzungsaufgabe getroffen werden (<b>G</b>)</p>	<p><b>Kategorie A</b>                  ▶ Bebauungsplan/Aufstellungsbeschluss wird von der Gemeinde positiv bewertet                  ▶ Einverständniserklärung des Landwirts                  ▶ Sitz der Betreiberfirma möglichst im Land                  ▶ Bodenwertigkeit maximal 40 Bodenpunkte (Flächenanteil Böden &lt; 40 BP größer als Anteil Böden &gt; 40 BP)                  ▶ nach Beendigung der PV-Nutzung muss die Fläche wieder landwirtschaftlich genutzt werden können                  ▶ Absicherung von Kategorie A und B durch Maßnahmen im B-Plan sowie raumordnerischen Vertrag                  ▶ Größe der einzelnen Freiflächen-PVA darf 150 ha (gesamte überplante Fläche, nicht PV-Modulfläche) nicht überschreiten  <b>Kriterien Kategorie B (mit Bonus- und Malus-Punkten)</b>                  ▶ fortschrittliche finanzielle Kommunal- und/oder Bürgerbeteiligung (30)                  ▶ Sitz der Betreiberfirma in der Gemeinde (10)                  ▶ gemeindlicher Nutzen über die Gewerbesteuererinnahmen hinaus (20)                  ▶ interkommunale Kooperation (10)                  ▶ regionale Wertschöpfung FF-PVA direkt gestärkt/gesichert werden (Firmenansiedlung Dritter, Arbeitsplatzschaffung) (30)                  ▶ Investitionen in ländliche Räume zu Gunsten weiteren Allgemeinwohlbezugs (Kulturgüter, Tourismus, Mobilität, Beräumung / Rückbau von Altlasten) (20)                  ▶ Lage innerhalb Ländlicher Gestaltungsräume (10)                  ▶ Fläche ökologisch nützlich (Puffer zu Naturschutzfläche / Wasserschutzfläche) (20)                  ▶ Größe der FF-PVA über 100 ha (minus 10)                  ▶ durchschnittliche Bodenpunkte der überplanten Fläche zwischen 35 und 40* (minus 20)                  ▶ Projekt fördert naturschutzfachliche Projekte (15)                  ▶ geringe durchschnittliche Bodenpunkte bis 20 (10)                  ▶ Systemdienlichkeit der Energiewende (20)</p>	<p>▶ Es gilt ein Mindestabstand der FF-PVA zur Ortsbebauung und zu einzelnstehenden Wohngebäuden. Als Richtwert gelten 500 Meter. Unterschreitungen bedürfen einer besonderen Begründung und des Einverständnisses der betroffenen Einwohner.                  ▶ Um die schöne Landschaft mit ihrem ästhetischen Erscheinungsbild sowie das Mikroklima zu bewahren, dürfen FF-PVA und deren Umgrenzungen von Wohngebäuden aus nicht wahrnehmbar sein. Abweichungen von dieser Vorgabe sind nur zulässig, wenn die betroffenen Einwohner ausdrücklich zustimmen.                  ▶ Bau und Bodendenkmäler sowie historische Kulturlandschaftselemente sind in ihrem Erscheinungsbild und Bestand unbeeinträchtigt durch FF-PVA zu erhalten. Das gilt neben den Bau- und Bodendenkmalen insbesondere für die Alte Salzstraße und andere ggf. noch zu benennende.                  ▶ FF-PVA dürfen nicht in folgenden Hang- und Hügellagen errichtet werden: Im Bereich der Endmoräne zwischen den Geldbergen und dem Streulitzer Berg sowie dem Seeberg und seinem vorgelagerten Hügel.                  ▶ Die touristische Infrastruktur der Gemeinde inklusive der Wander- und Radwege ist durch FF-PVA unbeeinträchtigt zu erhalten.                  ▶ FF-PVA sind im Übrigen auf Flächen mit durchschnittlich höchstens 25 Bodenpunkten zulässig. .</p>	<p>▶ Primär gilt: unbebaute Flächen freihalten.                  ▶ PV-Anlagen vorzugsweise auf versiegelten Freiflächen, Freiflächen mit hohem Bodenverdichtungsgrad oder Dachflächen sowie an Gebäudefassaden errichten.                  ▶ Hangstandorte, Kuppen, Höhenrücken und exponierte Lagen meiden.                  ▶ Wildwechsel ermöglichen / Tierarten sichern                  ▶ Durchlässigkeit für wandernde Tiere                  ▶ Keine Beeinträchtigung historisch wertvoller Landschaftsteile                  ▶ Keine Beeinträchtigung von Bau- und Bodendenkmälern und nach Naturschutzrecht geschützten Objekten und Gebieten</p>

Quelle: Zusammenstellung Behrens 2023

**Z = Ziele** der Raumordnung sind **abschließend abgewogen und damit keiner weiteren Abwägung mehr zugänglich**.  
**G = Grundsätze** sind **einer Abwägung zugänglich**, in die Abwägung jedoch mit einem besonderen Gewicht einzustellen.